

Laibacher Zeitung.

N^o 68.



Dienstag

den 21. August

1832.

Wien, den 12. August.

Den seit dem bekannten Vorfalle am verflossenen Donnerstag aus Baden eingelaufenen Nachrichten zufolge, befinden sich Sr. Majestät der jüngere König von Ungarn im erwünschtesten Wohlseyn. — Hochstdieselben fuhrn am folgenden Tage von Ihrer durchlauchtigsten Gemahlinn begleitet nach den Krainer Hütten, und beide Majestäten machten später zu Fuß einen Spaziergang im Parke. Ueberall, wo sich der König zeigt, empfängt Er die rührendsten Beweise der Liebe und Anhänglichkeit des Volkes. — Im Schauspielhause, wo Abends auch Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserinn und sämmtliche in Baden anwesende Mitglieder des kaiserlichen Hauses erschienen, war der Jubel unbeschreiblich.

Folgendes sind die Namen der wackeren Männer, welche sich bei Ergreifung und Einbringung des Verbrechers, die ihnen von der verzweifeltsten Gegenwehr desselben drohende Gefahr nicht achtend, durch Muth und Entschlossenheit ausgezeichnet haben:

Franz Tauscher, als Gärtner in Diensten bei dem Wundarzte Rosset, bei dessen Hause der Mordversuch verübt wurde, ging, ungeachtet des vorgehaltenen Terzerols, unerschrocken auf den Thäter los, packte ihn von rückwärts und riß ihn zu Boden.

Andreas Keller, Bedienter bei Madame Ephraim, hat das Verdienst, der Erste herbeigeeilt zu seyn. Er riß dem Hauer Glaner die Haue aus der Hand, griff damit den Hauptmann Reindl allein an, der sich mit dem Terzerol zu vertheidigen such-

te, und beschäftigte ihn so von vorn, bis Tauscher dazu kam und ihn von hinten packte.

Joseph Glaner, Hauer im Baumgartenberg zu Baden, kam den beiden obengenannten zu Hülfe, riß sein Halbtuch ab, und half damit dem Hauptmann die Hände binden.

Der später hinzugekommene Joseph Bernscherer, behauster Fuhrmann in Baden, half den Reindl aufs Rathhaus bringen.

Sr. Majestät der Kaiser haben in Anerkennung des vorzüglichen Verdienstes, welches sich Franz Tauscher und Andreas Keller durch ihr unerschrockenes Benehmen bei diesem Anlasse erworben haben, ersteren sogleich in Allerhöchsthren Dienst, als k. k. Leiblakai, aufzunehmen, und dem zweiten die nächste in Erledigung kommende Leiblakaien-Stelle zuzusichern geruht. Zugleich sind sowohl diese beiden, als auch die obengenannten Glaner und Bernscherer von Sr. Majestät dem Kaiser, und von Ihren Majestäten dem jüngeren König und der Königin von Ungarn reichlich beschenkt worden.

Als der Verbrecher Reindl auf dem Wege nach Wien durch Neudorf, wohin die Kunde von dem von ihm verübten Attentate bereits gelangt war, gebracht wurde, war daselbst eine große Volksmasse versammelt, durch die er mit Mühe hindurchgeführt werden konnte. Nur durch die Festigkeit des ihn begleitenden Officiers konnte verhindert werden, daß von dem über die Unthat ent-rüsteten Volke nicht augenblicklich Rache an dem Thäter, den man mit Verwünschungen überhäufte, genommen wurde.

Die Geständnisse, welche Keindl bei den Militärgerichten abgelegt hat, bestätigen vollkommen, daß derselbe das Verbrechen aus ruchlosem Ingrimme über die Verweigerung der vollen bei Sr. Majestät dem Könige angesuchten Summe verübt habe.

Se. k. k. Majestät haben mit an den Obersten Kanzler Grafen von Mittrowsky, gelangter Allerhöchster Entschliessung vom 6. August d. J., den Domdechant des Wiener Dom-Capitels, Joseph Pleg, zum Director und Referenten über die theologischen Studien, mit dem Character eines Regierungsrathes, den Piaristen-Priester, Professor der Physik in Prag, Cassian Hallaschka, zum philosophischen Referenten und Director, mit dem Character- und der Besoldung eines Regierungsrathes, allergnädigst zu ernennen; den bisherigen Beisitzer der Studien-Hof-Commission und Director der Gymnasial-Studien in Oesterreich unter der Enns, Dom-Santor des Großwardeiner Capitels, Innocenz Lang, auf sein Ansuchen von dieser seiner Anstellung zu entheben, und ihm zum Beweise Allerhöchster Zufriedenheit mit seiner langen und eifrigen Dienstleistung, das Kleinkreuz des St. Stephan-Ordens taxfrei allergnädigst zu verleihen geruhet.

Au dessen Stelle geruhen Sr. Majestät, mit eben derselben Allerhöchsten Entschliessung, zum Referenten und Director der Gymnasial-Studien, den Prälaten von Klosterneuburg, Jacob Rutenstock, mit dem Range und Character eines Regierungsrathes, allergnädigst zu ernennen.

(W. 3.)

Niederlande.

Der König Wilhelm war von seiner Inspectionsreise zur Armee am 1. August Abends nach dem Haag zurückgekommen.

Aus dem Haag wird unterm 1. August (in holländischen Blättern) geschrieben: „Die allgemeine Heerschau ist unter den Augen des Königs aufs Gewünschteste von Statten gegangen. Die Soldaten haben bei dieser Gelegenheit den Wunsch geäußert, auf diese Revue möchte ein eben so glorreicher Feldzug wie der vom verfloßenen Jahre folgen. — Von der Conferenz sollen sehr günstige Nachrichten eingetroffen seyn, die sogleich Sr. Majestät entgegengeschickt wurden. Da nach der Ausgabe des Amsterdamer Handelsblattes, auch die neueste Antwort der niederländischen Regierung an die Conferenz ganz friedlich lautete und neue Con-

cessionen zusagte, so dürfte die belgisch-holländische Frage wohl bald und um so mehr ihre Erledigung finden, als das Kriegsgeschrei in Belgien nichts weiter als Factionslärm zu seyn scheint.“

(Allg. 3.)

Frankreich.

Paris, den 31. Juli. Aus Lyon wird gemeldet, daß die obere Militärbehörde Befehl ertheilt habe, die dortigen Festungsbauten mit verdoppeltem Eifer zu betreiben; an dem Fort Saint Irene arbeiten ununterbrochen 400 Leute.

Dem Echo de la Frontiere zufolge, wird Valenciennes nebst andern nahe liegenden Festungen stark mit Getreide, Heu und Hafer verproviantirt.

(Prg. 3.)

Portugal.

Die Times enthält nachstehendes Schreiben aus Lissabon vom 22. Juli: „Dom Pedro befindet sich mit seinen Truppen, unsern letzten Berichten zufolge, noch immer in Porto; er wird aber bald einen heftigen Kampf in der Nähe jenes Platzes zu bestehen haben, da bedeutende Streitkräfte ihm entgegen marschirt sind. Im Ganzen fürchte ich, daß viel Blut vergossen werden, und daß dieser schreckliche Zustand noch lange dauern wird. Admiral Sartorius ist am 19. d. M. mit 7 Kriegsschiffen und einem bewaffneten Dampfschiffe vor Lissabon angekommen, welche jetzt ungefähr auf Kanonenschußweite von Bugio liegen. Ihre Flaggen sind deutlich zu sehen. Dom Miguel befindet sich in Cachias, wo seine Flotte liegt, die aus einem Linienschiffe, einer Fregatte, 3 Corvetten und zwei Briggs besteht; dieselbe ist, wie es heißt, segelfertig, um den Feind vor der Barre anzugreifen. Der Admiral Sartorius hat dem Hrn. Poppner und den andern hiesigen Consuln offiziell angezeigt, daß er den Hafen nunmehr im Namen Ihrer allergetreuesten Majestät mit seinen Schiffen blockire. Er hat, wie es heißt, 1000 Mann Landungstruppen und 5000 Gewehre für Freiwillige mit sich. — Die Stadt ist vollkommen ruhig.“

(Oest. B.)

Großbritannien.

Nachstehendes ist der in Bezug auf die neue Souveränität Griechenlands abgeschlossene Vertrag zwischen Ihren Majestäten dem Könige von England, dem Könige der Franzosen, und dem Kaiser von Rußland einer, und Sr. Majestät dem Könige von Bayern anderer Seits:

Art. 1. Die Höfe von Großbritannien, Frank-

reich und Rußland, von der griechischen Nation zu diesem Zwecke gehörig bevollmächtigt, bieten dem Prinzen Friedrich Otto, zweiten Sohn Sr. Majestät des Königs von Bayern, die erbliche Souverainität über Griechenland an.

Art. 2. Se. Majestät der König von Bayern im Namen seines Sohnes, eines Minderjährigen, handelnd, nimmt zu dessen Besten die erbliche Souverainität über Griechenland und die nachfolgend festgesetzten Bedingungen an.

Art. 3. Der Prinz Otto von Bayern soll den Titel „König von Griechenland“ tragen.

Art. 4. Griechenland, unter der Souverainität des Prinzen Otto von Bayern und unter der Garantie der drei Höfe, soll, dem von den besagten Höfen am 3. Februar 1830 unterzeichneten, und sowohl von Griechenland als von der ottomanischen Pforte angenommenen Protocolle gemäß, einen monarchischen und unabhängigen Staat bilden.

Art. 5. Die Gränzen des griechischen Staates werden definitiv durch die Unterhandlungen festgesetzt werden, welche die Höfe von Großbritannien, Frankreich und Rußland kürzlich mit der ottomanischen Pforte, in Ausführung des Protocolls vom 26. September 1831, eröffnet haben.

Art. 6. Da die drei Höfe schon im Voraus entschlossen waren, das Protocoll vom 3. Februar 1830 in einen definitiven Tractat zu verwandeln, so bald die Unterhandlungen über die Gränzen Griechenlands zu Ende gebracht seyn würden, und den Tractat allen Mächten, mit denen sie in Verbindung stehen, mitzutheilen, so wird hierdurch ausdrücklich festgesetzt, daß diese Verpflichtung erfüllt, und daß der König von Griechenland ein contrahirender Theil jenes Tractates werden soll.

Art. 7. Die drei Höfe werden von diesem Augenblick an ihren Einfluß anwenden, um dem Prinzen Otto von Bayern die Anerkennung als König von Griechenland von allen Souverainen und Staaten, mit denen sie in Verbindung stehen, zu verschaffen.

Art. 8. Die königl. Krone und Würde soll in Griechenland erblich seyn und soll auf die directen gesetzlichen Nachkommen und Erben des Prinzen Otto von Bayern nach dem Rechte der Erstgeburt übergehen. Im Fall des Absterbens des Prinzen Otto von Bayern ohne directe und gesetzliche Nachkommenschaft soll die Krone Griechenlands auf seinen jüngern Bruder und dessen directe und

gesetzliche Nachkommen und Erben nach dem Rechte der Erstgeburt übergehen. Im Fall auch der letzt erwähnte Prinz ohne directe oder gesetzliche Nachkommenschaft sterben sollte, geht die Krone Griechenlands auf seinen jüngern Bruder und auf dessen directe und gesetzliche Nachkommen und Erben nach dem Rechte der Erstgeburt über. In keinem Fall soll die Krone Griechenlands und die Krone Bayerns auf demselben Haupte vereint werden.

Art. 9. Die Großjährigkeit des Prinzen Otto von Bayern als König von Griechenland wird auf den Zeitpunkt festgesetzt, wo er sein zwanzigstes Jahr zurückgelegt haben wird, das heißt auf den 1. Juni 1835.

Art. 10. Während der Minderjährigkeit des Prinzen Otto von Bayern, Königs von Griechenland, sollen seine Souverainitäts-Rechte in ihrer vollen Ausdehnung durch eine Regentschaft ausgeübt werden, die aus drei von Sr. Majestät dem Könige von Bayern ernannten Räten bestehen wird.

Art. 11. Der Prinz Otto von Bayern soll im vollen Besitz seiner Appanagen in Bayern bleiben. Se. Majestät der König von Bayern verpflichtet sich außerdem, den Prinzen Otto in seiner Stellung in Griechenland zu unterstützen, so viel es in seinen Kräften steht, bis in diesem Staate eine Einnahme für die Krone festgesetzt worden seyn wird.

Art. 12. In Ausführung der Bestimmungen des Protocolls vom 20. Februar 1830 verpflichtet sich Se. Majestät der Kaiser aller Rußen, zu garantiren, und Ihre Majestäten der König des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, und der König der Franzosen verpflichten sich, der Erstere Seinem Parlaменте und der Letztere Seinen Kammern zu empfehlen, Ihre Majestäten zu ermächtigen, unter folgenden Bedingungen eine Anleihe zu garantiren, welche von dem Prinzen Otto von Bayern, als König von Griechenland, abgeschlossen werden sollte:

1.) Die Total-Summe der Anleihe, welche unter Garantie der drei Mächte abgeschlossen werden kann, darf die Summe von 60 Millionen Franken nicht übersteigen.

2.) Die besagte Anleihe soll in Abtheilungen von 20 Millionen Franken abgeschlossen werden.

3.) Für jezt soll nur die erste Abtheilung abgeschlossen werden, und die drei Höfe machen sich jeder für die Zahlung der jährlichen Zinsen und Amortisation besagter Abtheilung verantwortlich.

4.) Die zweite und dritte Abtheilung der besagten Anleihe können ebenfalls, den Bedürfnissen des griechischen Staates gemäß, nach vorhergegangenem Uebereinkommen zwischen den drei Mächten und Sr. Majestät dem König von Griechenland abgeschlossen werden.

5.) Im Falle die zweite und dritte Abtheilung der oben erwähnten Anleihe in Folge eines solchen Uebereinkommens abgeschlossen werden sollte, macht sich jeder der drei Höfe für die Zahlung von einem Dritteltheil der jährlichen Zinsen und Amortisirung dieser zweiten und dritten Abtheilung, so wie für die erste, verantwortlich.

6.) Der Souverain von Griechenland und der griechische Staat sind verpflichtet, für die Zahlung der Interessen und der Amortisation der Abtheilungen der Anleihe, welche unter Garantie der drei Höfe erhoben worden sind, die ersten Einnahmen des Staates zu bestimmen; auf die Weise, daß die gegenwärtigen Einnahmen des griechischen Schatzes vor allen Dingen zur Bezahlung der besagten Zinsen und Amortisation angewendet, und zu keinem andern Zweck verbraucht werden sollen, bis seine Zahlungen für das laufende Jahr vollkommen gesichert sind.

Die diplomatischen Repräsentanten der drei Höfe in Griechenland sollen besonders beauftragt werden, über die Erfüllung dieser letzten Bestimmung zu wachen.

Art. 13. Im Fall eine Geldentschädigung zu Gunsten der Ottomannischen Pforte aus den Unterhandlungen hervorgehen sollte, welche die drei Höfe bereits in Konstantinopel, zur definitiven Festsetzung der griechischen Gränzen, eröffnet haben, so ist es verstanden, daß der Betrag einer solchen Entschädigung aus der Anleihe bezahlt werden soll, welche den Gegenstand des vorigen Artikels bildet.

Art. 14. Sr. Majestät der König von Bayern wird dem Prinzen Otto seinen Beistand leihen, um in Bayern eine Truppenmacht, jedoch nicht über 3500 Mann auszuheben, welche in seinem Dienst, als König von Griechenland, angewendet, und von dem griechischen Staat bewaffnet, equipirt und bezahlt, und sobald als möglich dahin gesandt werden soll, um die Truppen der Allianz, welche bisher in Griechenland standen, abzulösen. Die Letzteren sollen in jenem Lande gänzlich zur Verfügung der Regierung Sr. Majestät des Kö-

nigs von Griechenland bleiben, bis das vorerwähnte Corps angelangt seyn wird. Unmittelbar nach dessen Ankunft sollen die erwähnten Truppen der Allianz sich zurückziehen, und das griechische Gebiet sämmtlich räumen.

Art. 15. Sr. Majestät der König von Bayern wird auch den Prinzen Otto mit einer gewissen Anzahl Bayerischer Officiere unterstützen, um das National-Militär in Griechenland zu organisiren.

Art. 16. Sobald als möglich nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages sollen die drei Räte, welche dem Prinzen Otto von Sr. Majestät dem König von Bayern beigegeben werden, um die Regentschaft von Griechenland zu bilden, nach Griechenland abgehen, die Ausübung der Functionen der Regentschaft antreten, und alle zum Empfang des Souverains nöthigen Maßregeln anordnen, welcher Letztere seiner Seite sich mit so wenig Verzug als möglich nach Griechenland begeben wird.

Art. 17. Die drei Höfe werden die griechische Nation durch eine vereinte Erklärung von der Wahl Sr. königl. Hoheit des Prinzen Otto von Bayern zum König von Griechenland in Kenntniß setzen, und der Regentschaft jede in ihrer Macht stehende Unterstützung zu Theil werden lassen.

Art. 18. Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt, und die Ratificationen in London binnen 6 Wochen, oder früher wo möglich, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die resp. Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.“

Gegeben zu London am 7. Mai 1832.

(Gez.) Palmerston. Talleyrand. Matschewicz.
Lieven. Cetto. (W. 3.)

Parlaments-Verhandlungen. Oberhaus. Sitzung vom 30. Juli. Die irländische Reformbill wurde zum drittenmale verlesen, und passirte, nachdem ein von Seiten der Opposition gemachtes Amendement von 36 gegen 24 Stimmen verworfen worden war.

Unterhaus. Sitzung vom 2. August. Lord Palmerston legte den zwischen den Gesandten von Großbritannien, Frankreich, Rußland und Baiern abgeschlossenen Vertrag in Bezug auf die künftige Souveränität Griechenlands auf die Tafel des Hauses. (Frg. 3.)